



KIRCHENPLATZ 3, 2122 ULRICHSKIRCHEN  
TEL: 02245 / 24 32, FAX: DW 15

BEARBEITUNG: Heidi Holzmann / DW 10  
[h.holzmann@ulrichskirchen-schleinbach.gv.at](mailto:h.holzmann@ulrichskirchen-schleinbach.gv.at)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 beschlossen

## VERORDNUNG

### betreffend die Mindestanzahl von Pflichtstellplätzen für Wohngebäude

#### § 1

Gemäß § 63 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der MG Ulrichskirchen-Schleinbach festgelegt, dass die Mindestanzahl der in § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014 vorgeschriebenen Pflichtstellplätze um den Faktor 2 über den dort festgelegten Werten liegen muss.

Dies gilt

- beim Neubau von Gebäuden;
  - bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstiger Änderung von Gebäuden, wenn dadurch eine oder mehrere zusätzliche Wohnungen entstehen;
  - bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden,
  - bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen,
- soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

#### § 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

(Ernst Bauer)

Angeschlagen am: 17.10.2016  
Abgenommen am: 02.11.2016